

Recyclinghofsatzung der Stadt Büdingen vom 19. April 2012 (KA vom 23. Juni 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2018 (KA von 8. Dezember 2018)

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung 01.04.2005 (GVBl. 2005 I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 13 bis 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Fassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) sowie der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 20.07.2004 (GVBl. I 2004, S. 252), in der Fassung vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in Ihrer Sitzung am 19. April 2012 die nachstehende Recyclinghof-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Büdingen betreibt für die privaten Haushalte des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushalte der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof in Büdingen, Industriestraße 31.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushalten außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - a) Sperrmüll
 - b) Korken
 - c) Metall
 - d) Flachglas
 - e) Grünabfall
 - f) Bauschutt
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Elektrokleingeräte
 - i) Elektrogroßgeräte
 - j) Kühlgeräte
 - k) PKW- und Motorradreifen
 - l) Behälterglas
 - m) Leichtverpackungen
 - n) Altkleider
 - o) Altholz der Altholzkategorien A I bis A III
 - p) Restmüll

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushalten sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektrogeräte im Sinne des Absatzes 2 h) bis j) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 h) und i) genannten Elektrogeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

§ 2 Benutzung

- (1) Der von der Stadt Büdingen bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) 15 Minuten vor dem jeweiligen Schließen der Anlage ist kein Einlass mehr möglich.

§ 3 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Grünabfall, Bauschutt, Altholz der Altholzkategorie A I bis A III, sowie Restmüll ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichten Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.

(2) Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:

1. Sperrmüll	je angefangene Kilogramm	0,18 €
2. Metall	je angefangene Kilogramm	0,00 €
3. Flachglas	je angefangene Kilogramm	0,00 €
4. Grünabfälle	je angefangene Kilogramm	0,06 €
5. Bauschutt	je angefangene Kilogramm	0,06 €
6. Papier, Pappe, Kartonagen	je angefangene Kilogramm	0,00 €
7. Altholz der Altholzkategorie A I bis A III	je angefangene Kilogramm	0,10 €
8. Restmüll	je angefangene Kilogramm	0,30 €
9. Altholz der Altholzkategorien A IV	je angefangene Kilogramm	0,20 €

(3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(4) Für die unter § 1 Absatz 2 b); h) bis j) und Absatz 2 l) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

(5) Sollte aus rechtlichen und/oder technischen Gründen an den Recyclinghöfen nicht in 1-Kilogramm Schritten gewogen werden können, so wird in 2-Kilogramm-Schritten ermittelt, d.h. es wird auf die nächste gerade Zahl aufgerundet und mit der Gebühr nach Absatz 2 multipliziert.

§ 5

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Büdingen vom 23. April 1999 in der jeweils gültigen Fassung

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

63654 Büdingen, den 14. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Büdingen

(Spamer)
Bürgermeister